



Die Funktionsweise der Haftungsübernahmevereinbarungen (HÜV) im Einzelnen

Ein Leitfaden für die begünstigten Innungsbetriebe

DIE FUNKTIONSWEISE

Aus der HÜV des ZVEH erwachsen dem Innungsbetrieb bestimmte zusätzliche Rechte, die Nachteile kompensieren sollen, die aus der gesetzlich festgeschriebenen Rechtslage herrühren. Die vereinfachte Abwicklung über die strukturierten Prozesse der HÜV, soll die Schadensabwicklung merklich vereinfachen. Zur Festlegung der Rechte folgt jede mit dem Hersteller abgestimmte HÜV einem Grundrezept.

ANWENDUNGSBEREICH

Im Anwendungsbereich wird definiert, welche Produkte der Hersteller unter die HÜV fallen. Die Hersteller können in begründeten Fällen Produkte aus dem Anwendungsbereich der HÜV ausschließen oder für sie besondere Vorgaben machen. Um die Anwendung der HÜV jedoch möglichst einfach zu gestalten, ist das Ziel, die Zahl der Ausnahmen zu begrenzen.

Häufig ist in der Vereinbarung die Haftungsübernahme beschränkt auf Produkte, die vom Hersteller an den Großhandel geliefert und vom Innungsbetrieb vom Großhandel bezogen wurden (sogenannter dreistufiger Vertrieb).

Auch wird die Konkurrenz zwischen Ansprüchen geregelt. So kann festgelegt sein, dass die HÜV nicht zusätzlich neben andere Ansprüche treten kann. Beispielsweise kann geregelt sein, dass der Innungsbetrieb keine Ansprüche aus der HÜV geltend machen kann, wenn er zugleich Ansprüche aus der Mängelgewährleistung gegen seinen Lieferanten geltend macht. Damit soll eine Doppelkompensation ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich werden jedoch die sonstigen Ansprüche der Innungsbetriebe, also insbesondere

- Mängelgewährleistungsrechte gegenüber Lieferanten,
- Rechte aus einem Garantievertrag mit dem Garantiegeber (in der Regel Herstellergarantie),
- weitere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche, speziell Schadensersatzansprüche

durch die HÜV nicht beschnitten. Diese Rechte werden dem Innungsbetrieb also nicht genommen, er kann lediglich nicht zusätzlich die Rechte der HÜV wahrnehmen.

RECHTE, PFLICHTEN UND HAFTUNGSUMFANG DER HERSTELLER

Pflichten des Herstellers (sog. Kompensationsleistungen)

Nimmt der Auftraggeber den Elektrobetrieb in Anspruch und entstehen dem Innungsbetrieb dadurch Schäden, so tritt der Hersteller hierfür ein.

Folgende Verpflichtungen haben die Hersteller in der Regel im Einzelnen übernommen:

- Im Falle der Inanspruchnahme des Innungsbetriebes auf **werkvertragliche Gewährleistung** durch den Kunden des Innungsbetriebes - und zwar sowohl B2C und B2B – übernimmt der Hersteller:
 - Die kostenlose Ersatzlieferung der für die Behebung des Mangels notwendigen Teile frei Baustelle an eine legitimierte Empfangsperson und
 - die erforderlichen Aufwendungen, zu denen der Elektrobetrieb verpflichtet ist, insbesondere Übernahme der Kosten für die Fehlersuche, der Aus- und Einbaukosten (Lohnkosten), der Wegekosten einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, es sei denn, die Nacherfüllung ist nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten zu erreichen (§ 635 Abs. 3 BGB).

Die Kostenübernahme basiert auf den am Ort und zurzeit der Instandsetzungsarbeiten üblichen Marktpreisen.

- Im Falle der **Nacherfüllung aus kaufvertraglicher Gewährleistung** übernimmt der Hersteller die Kosten, die dem Elektrobetrieb durch die Abwicklung der Gewährleistungsansprüche des Käufers aufgrund des mangelhaften Produkts entstehen und zu denen der Elektrobetrieb verpflichtet ist, insbesondere Übernahme der Kosten für die Fehlersuche, der Aus- und Einbaukosten (Lohnkosten) und der Wegekosten. Die o.a. Zusage gilt nicht, wenn die Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist.
- Im Falle einer **Selbstvornahme des Auftraggebers** übernimmt der Hersteller die Kosten, soweit diese im Vertragsverhältnis Innungsbetrieb/Endkunde berechtigt sind und der Elektrobetrieb diese nicht verschuldet hat, wie beispielsweise in den Fällen der Not-Selbstvornahme. Die Kostenübernahme basiert auf den am Ort und zurzeit der Instandsetzungsarbeiten üblichen Marktpreisen.
- Im Falle der Geltendmachung **gesetzlicher Minderungsrechte** durch den Auftraggeber des Innungsbetriebes, die durch Mängel der Produkte des Herstellers begründet sind, Ersatz des auf den durch diese Mängel verursachten angemessenen Minderungsbetrag für das Produkt des Herstellers bis zu einer Höchstsumme (herstellerspezifisch).

- Im Falle des **Schadensersatzes im Werk- und Kaufvertragsrecht**, übernimmt der Hersteller die durch das mangelhafte Produkt des Herstellers verursachten Sach- und Personenschäden bis zu einer Höchstsumme je Schadensereignis (herstellerspezifisch) und insgesamt je Kalenderjahr.

Selbstvornahmerecht des Herstellers

Nach Feststellung des Schadens behält sich der Hersteller vor, diesen selbst zu beseitigen oder durch von ihm zu beauftragende Unternehmen auf eigene Kosten beseitigen zu lassen. In Bezug auf diesen Vorbehalt hat sich der Hersteller innerhalb einer Frist (in der Regel sieben Werktage) nach Eingang der Schadensmeldung gegenüber dem Elektrobetrieb zu erklären. Macht der Hersteller von seinem Eintrittsrecht im vorgenannten Sinne Gebrauch, so wird er die Durchführung der Maßnahmen mit dem Elektrobetrieb abstimmen. Der Elektrobetrieb wird bemüht sein, erforderliche Zustimmungen seines Auftraggebers kurzfristig einzuholen.

Haftungsumfang des Herstellers

Der Hersteller haftet in der Regel nur für bestimmte von ihm zu verantwortende Fehler. Diese sind in der HÜV aufgezählt. Es sind:

- a) Konstruktionsfehler
- b) Fabrikationsfehler
- c) Materialfehler
- d) Instruktionmängel, z.B. fehlerhafte Verlege-, Einbau- und Betriebsanleitungen usw.
- e) Abweichungen von zum Herstellungszeitpunkt gültigen Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik (z. B. EN-/DIN-Normen, VDE-Regelungen usw.)
- f) Unterlassen der Produktbeobachtung – bezogen auf Produkte des Herstellers
- g) Fehler einer (sofern erfolgt) separat mit dem Hersteller vereinbarten Beschaffenheit

Ausgenommen sind in der Regel Mängel, die nach Gefahrübergang vom Hersteller auf den ersten Käufer entstanden sind.

Vereinfacht ausgedrückt sind somit grundsätzlich die Fehler umfasst, die bereits vorhanden sind, wenn der Hersteller die Waren ausliefert.

PFLICHTEN DES ELEKTRO-BETRIEBES (SOG. OBLIEGENHEITEN)

Wichtig ist: Auch die Innungsbetriebe haben bestimmte Pflichten, um in den Genuss der Rechte der HÜV zu kommen. So muss der Innungsbetrieb in der Regel bestimmte Auflagen einhalten, die unter anderem dem Schutz des Herstellers vor unberechtigter Inanspruchnahme dienen, aber auch den Qualitätsanspruch der Produkte sichern sollen.

Dem Innungsbetrieb obliegt:

1. Die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Montage gültigen **Verlege- und Einbauanleitungen** vom Hersteller sowie der schriftlichen Angaben zum Verwendungsbereich unter Beachtung der gekennzeichneten Verwendungsbeschränkungen.
2. Die **bestimmungsgemäße Montage** unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Verlegung bzw. des Einbaus einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, geltenden anerkannten Regeln der Technik und technischen Vorschriften.
3. Soweit möglich, muss dem Auftraggeber des Innungsbetriebes eine **Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitung des Herstellers ausgehändigt werden. Alternativ reicht ein Hinweis auf die Fundstelle dieser Dokumente.**
4. Die unverzügliche Vornahme aller notwendigen Maßnahmen zur **Schadens- und Aufwendungsminderung**.
5. Die **unverzügliche schriftliche Meldung** (in der Regel spätestens innerhalb von sieben Werktagen seit Feststellung) aller an den Innungsbetrieb durch seinen Auftraggeber herangetragenen Ansprüche.
 - Der Innungsbetrieb hat hierzu den **herstellerspezifischen Schadensmeldebogen** zu verwenden.
 - Die Schadensmeldung hat eine kurze schriftliche Darstellung des Schadensfalles durch den Elektrobetrieb zu enthalten.
 - Der Schadensmeldung sind – soweit nicht schon im Schadensmeldebogen aufgeführt – auf Anforderung durch den Hersteller zusätzlich die Abnahme-Nachweise und Prüfprotokolle der Installation beizufügen.
6. **Dem Hersteller ist Gelegenheit zu geben, vor Aufnahme der Instandsetzungsarbeiten den Schaden selbst oder durch Sachverständige feststellen oder begutachten zu lassen.** Dazu hat sich der Hersteller unverzüglich nach Schadensmeldung gegenüber dem Elektrobetrieb zu erklären. Der Elektrobetrieb wird sicherstellen, dass dem Hersteller oder den von dem Hersteller beauftragten Sachverständigen Zutritt zum Objekt (gemeinsam mit dem Elektrobetrieb) verschafft wird.
7. Die **für den Schaden ursächlichen Teile** sind in jedem Falle bis zur endgültigen Abwicklung des Schadens **aufzubewahren** und dem **Hersteller auf Anforderung zur Verfügung zu stellen**.

Wird eine der vorstehend genannten Obliegenheiten verletzt, so ist der Hersteller von der Haftung aus der HÜV befreit. Die Beweislast für die Einhaltung der vorstehend genannten Obliegenheiten trägt der Innungsbetrieb.

SCHADENSMELDEBOGEN UND SPEZIFISCHE REGELUNGEN

Die Produkte der Hersteller und die innere Organisation der Schadensabteilungen weisen Unterschiede auf, die eine differenzierte Handhabung erfordern. Insbesondere, gibt es für jeden Hersteller einen spezifischen Schadensmeldebogen, der die Prozesse zur Geltendmachung der Rechte aus der HÜV abbildet. Jedem Hersteller gegenüber, ist daher das auf ihn zugeschnittene Formblatt zu verwenden.

Bei Bedarf stellt die elektrohandwerkliche Verbandsorganisation die jeweiligen Formulare interessierten Innungsbetrieben gerne zur Verfügung.

BEFRISTUNG DER HAFTUNGSÜBERNAHME

Die HÜV erstreckt sich in der Regel auf alle Haftungs- und Gewährleistungsfälle, die innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen für den Innungsbetrieb im Verhältnis zu seinem Vertragspartner (Auftraggeber) entstehen. Damit wird eine große Deckung mit dem Haftungszeitraum der Innungsbetriebe erreicht. Um jedoch das Haftungsrisiko für den Hersteller kalkulierbar zu machen, gilt die Haftungsübernahme längstens innerhalb von 6 Jahren ab Herstellungsdatum.

SONSTIGES

Ausschluss der Übernahme weitergehender Verpflichtungen

Die HÜV deckt keine werk- oder kaufvertragliche Verpflichtungen ab, die der Innungsbetrieb über die gesetzlichen Vorschriften hinaus eingegangen ist.

Abtretungsverbot

Die Abtretung der sich aus den HÜV zugunsten des Elektrobetriebes ergebenden Ansprüche ist in der Regel ausgeschlossen.

Einigungsgebot

Die HÜV enthalten zudem ein Einigungsgebot. Bei Unstimmigkeiten im Rahmen der HÜV sollen Gespräche mit dem Ziel aufgenommen werden, den Streit im Wege der gütlichen Einigung beizulegen. Hierzu ist insbesondere auch der ZVEH einzuschalten, der sodann diese Gespräche mit dem Hersteller führt.

Stand: 17. Juli 2018; AN, RB

ZVEH Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke
Lilienthalallee 4
60487 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 247747-0
Telefax: 069 / 24774719
E-Mail: zveh@zveh.de
Internet: www.zveh.de